

Der Fall Nold

EuGH, Rs. 4/73 (Nold ./ . Kommission), Urteil des Gerichtshofs vom 14. Mai 1974

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 4. Auflage 2007, S. 62 (Fall Nr. 26)

1. Vorbemerkungen

Nachdem alle damaligen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten sind, greift der EuGH seit der Entscheidung Nold – und von da an mit zunehmender Bedeutung – zur Gewinnung der Gemeinschaftsgrundrechte neben den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten auch auf die EMRK zurück. Auf diesen beiden Rechtserkenntnisquellen beruht die gesamte bisherige Grundrechtsjudikatur des EuGH.

2. Sachverhalt

Der Kohlenhändler Nold wurde von der Direktbelieferung durch die Ruhrkohle AG ausgeschlossen, da er nicht in der Lage war, die erforderliche Mindestmenge abzunehmen. Die entsprechende Handelsregelung wurde von der Kommission genehmigt. Herr Nold sah in der Genehmigung eine Maßnahme, die dazu beitrug, die Existenz seiner Firma zu gefährden, und machte im Rahmen einer Nichtigkeitklage gemäß Art. 33 Abs. 2 EGKSV eine Verletzung seines Eigentumsgrundrechts und seiner grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit geltend. Die Klage wurde als unbegründet abgewiesen.

3. Aus den Entscheidungsgründen

13 Der Gerichtshof hat bereits entschieden, daß die Grundrechte zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehören, die er zu wahren hat, und daß er bei der Gewährleistung dieser Rechte von den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten auszugehen hat. Hiernach kann er keine Maßnahmen als Rechtens anerkennen, die unvereinbar sind mit den von den Verfassungen dieser Staaten anerkannten und geschützten Grundrechten. Auch die internationalen Verträge über den Schutz der Menschenrechte, an deren Abschluß die Mitgliedstaaten beteiligt waren oder denen sie beigetreten sind, können Hinweise geben, die im Rahmen des Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen sind. Anhand dieser Grundsätze ist über die von der Klägerin geltend gemachten Rügen zu entscheiden.